



FEBRUAR 2022

KRYPTO-INVESTMENT

Zeitig verkaufen lohnt sich nicht

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Liposuktion: Nur mit vorherigem Attest absetzbar?



EDITORIAL

NUR DIE RUHE

Kein guter Start in 2022 für den Bitcoin. Der Kurs hat in den ersten Tagen des Jahres massiv an Wert verloren – und die Talfahrt geht munter weiter.

So manch ein Anleger liebäugelt nun mit dem Verkauf der Kryptowährung. Doch: Was gilt es hier steuerlich zu beachten? Welche Fristen und Freigrenzen gibt es überhaupt? Warum Sie jetzt keinesfalls überstürzt handeln sollten, lesen Sie in unserem aktuellen Beitrag.

Erfahren Sie zudem in dieser Ausgabe des Steuer-Blick, warum das Kinderkrankengeld mitunter negative steuerliche Konsequenzen mit sich zieht. Weitere Tipps und Infos rund um Ihre Steuer finden Sie wie immer auf [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de).

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Bitcoin & Co.: Halten lohnt sich

[Seite 4](#)

Schenkungssteuer sparen bei Immobilien

[Seite 7](#)

Kinderkrankengeld als Steuerfalle

[Seite 9](#)

Einspruchsempfehlung des Monats

[Seite 11](#)

Burnout: Therapie steuerlich absetzen

[Seite 13](#)

Vereinfachung für Photovoltaik

[Seite 15](#)

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Mietausfall? Jetzt Grundsteuer zurückholen!



Mussten Sie unverschuldet im Jahr 2021 mit Mietausfällen Ihrer Immobilie kämpfen? Beantragen Sie jetzt den Erlass der Grundsteuer. Bei Mietausfällen und **leerstehenden Immobilien** können so bis zu 50 Prozent erlassen werden. Sie müssen lediglich einen Antrag bei Ihrer zuständigen Gemeinde stellen. Dafür haben Sie noch bis Ende März 2022 Zeit.

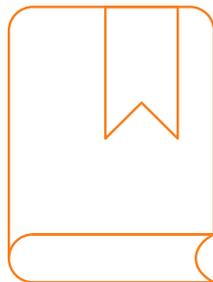
Steuer-Webinare 2022 – jetzt anmelden!



Ab Februar starten unsere beliebten Online-Seminare rund um die Steuererklärung. Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Platz! Unsere Experten zeigen in einem Live-Stream wie Sie mit WISO Steuer oder tax optimal Steuern sparen. Los geht es am 14.02. und 16.02. mit dem Thema „Arbeitnehmer: Werbungskosten, Homeoffice und alles zu Corona“.

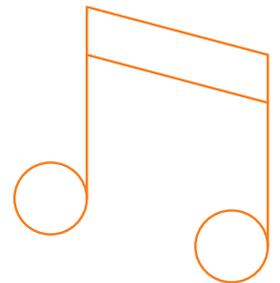
Übrigens: Wer einen Steuer-Spar-Vertrag nutzt, erhält automatisch einen Gutschein für ein Gratis-Webinar im Wert von 14,95 Euro. Wählen Sie einfach Ihr Wunsch-Thema und buchen Sie das kostenlose Webinar **[über Ihr Kundenkonto auf buhl.de](#)**. Eine Übersicht über alle Termine finden Sie hier: **[Webinare 2022](#)**.

Minijob: wichtige Infos zum Nachlesen



Corona wirft auch bei Minijobs Fragen auf: Haben Minijobber mit Corona Anspruch auf Entgeltfortzahlung? Gilt 3G auch für Minijobs im Privathaushalt? Eine praktische Hilfe rund um das Thema Minijob gibt's nun von der Minijob-Zentrale. Den umfangreichen Frage-Antwort-Katalog finden Sie **[hier](#)**.

DJ: echte Kunst am Plattenteller



Was Diskjockeys schon immer wussten ist nun offiziell: Plattenauflegen ist Kunst. Steuerliche Folge: Künstler gelten als Freiberufler und müssen auf ihre Gewinne keine Gewerbesteuer zahlen. Allerdings gilt das nur, wenn durch Bearbeitung und Mischen der Musik ein neuer Charakter verliehen wird. Das entschied nun das Finanzgericht Düsseldorf mit seinem Urteil vom 12.08.2021 (11 K 2430/18).

Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App





BITCOIN & CO.:

HALTEN LOHNT SICH

Bitcoin, Ethereum, Ripple – in Deutschland sind Krypto-Währungen kein gesetzliches Zahlungsmittel, sondern zählen zu den sonstigen Wirtschaftsgütern. Damit wird der Handel mit dem digitalen Geld steuerlich wie privater Handel mit Kunst, Schmuck oder anderen Wertgegenständen betrachtet. Genauer gesagt, zählt der Kauf und Verkauf von Coins für das Finanzamt als ein privates Veräußerungsgeschäft.

Für private Krypto-Investoren heißt es: Gewinne und Verluste müssen sie in der Steuererklärung angeben. Versteuert werden Gewinne dann mit ihrem persönlichen Steuersatz. Doch wann fallen Steuern überhaupt an?

HALTEFRISTEN ENTSCHEIDEN ÜBER DIE STEUERLAST

Entscheidend für diese Investmentform ist die Laufzeit. In die Welt des virtuellen Geldes steigen Investoren in der Regel über das Trading ein, also die direkte Investition in ein Krypto-Asset. Hier wird eine Währung oder ein Token erworben und später – im besten Fall mit Gewinn – wieder verkauft.

Und hier ist der Knackpunkt: Krypto-Währungen haben eine Spekulationsfrist von 1 Jahr. Ob Ihre Gewinne steuerfrei bleiben oder nicht, hängt also davon ab, wie lange Sie den Coin gehalten haben. Außerdem gibt es eine Freigrenze, bis zu der gar keine Steuern anfallen – diese sollten Sie im Auge behalten. Achtung: Auch ein Tausch mit anderen Krypto-Währungen gilt als Verkauf. ➤



FAQ

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Krypto-Währung und Steuern.

Muss ich Krypto-Gewinne bei der Steuer angeben, auch wenn ich die Haltefrist von 1 Jahr eingehalten habe und somit keine Steuern zahlen muss?

Wenn Ihre Verkäufe steuerfrei sind, sind Sie nicht verpflichtet den Gewinn in Ihrer Steuererklärung einzutragen. Haben Sie aber Gewinne erzielt und die Coins weniger als 1 Jahr gehalten, dann müssen Sie Ihre Gewinne dem Finanzamt mitteilen. Diese tragen Sie bei den privaten Veräußerungen ein.

Verkauf binnen 12 Monaten seit Kauf:

Verkaufen Sie Ihre Krypto-Währungen innerhalb von 12 Monaten nach Kauf, müssen Sie auf Ihre gesamten Gewinne Steuern zahlen, wenn sie 600 Euro und mehr im Jahr betragen. Liegen die Gewinne darunter, bleiben sie steuerfrei.

Verkauf nach Ablauf von 12 Monaten seit Kauf:

Verkaufen Sie sie aber erst nach 1 Jahr, müssen Sie keine Steuern zahlen – egal wie hoch Ihr Gewinn ist.

**Fristen beachten**

Ein Tag kann entscheidend dafür sein, ob Steuern fällig werden oder nicht: Beim Kauf am 01.03.2021 sind Gewinne steuerpflichtig, wenn die Coins bis (einschließlich) 28.02.2022 verkauft werden. Verkaufen Sie also am 01.03.2022 oder später, ist das für Sie steuerfrei. Kompliziert wird es, da man die Jahresfrist für jeden Kauf oder Zukauf beachten muss.

WAS DIE FREIGRENZE BEDEUTET

Achtung: Die Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften bedeutet, dass bei Überschreitung von 599,99 Euro der komplette Gewinn versteuert wird. Diese Freigrenze gilt nicht allein für Ihre Krypto-Geschäfte, sondern für Ihre gesamten Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Kalenderjahres!

Haben Sie zum Beispiel ein Kunstobjekt gekauft und mit einem Gewinn von 650 Euro innerhalb eines Jahres verkauft, ist die Freigrenze im selben Jahr auch für den Verkauf von Coins bereits ausgeschöpft. Doch keine Bange: Der Kauf und Verkauf von Alltagsgegenständen zählt hier nicht dazu.

KRYPTOS IN DER STEUERERKLÄRUNG – DAS SOLLTEN SIE TUN

Die Finanzverwaltung fordert umfassende Mitwirkungspflichten ein. Das heißt, erwirtschaften Sie Gewinne aus dem Trading mit virtuellem Geld, müssen Sie die steuerpflichtigen Einnahmen dem Finanzamt über die Steuererklärung mitteilen. Auch die gesamte Dokumentation über die Vorgänge Ihrer Investment-Geschäfte müssen Sie gewissenhaft pflegen. Wer das ignoriert, begeht im schlimmsten Fall Steuerhinterziehung und riskiert Strafen.

1 Gewinn und Verlust ermitteln

Für die Steuererklärung müssen Sie zunächst eine Aufstellung über all Ihre Gewinne oder Verluste aus dem Krypto-Geschäft innerhalb des Jahres machen. Dazu ziehen Sie den jeweiligen Anschaffungspreis vom jeweiligen Veräußerungspreis ab.

Für die Gewinnberechnung ist im Steuerrecht die First-in-First-Out-Methode (FIFO) die Regel. Bei dieser Methode wird unterstellt, dass die zuerst erworbenen Coins auch als erstes wieder verkauft werden. Daneben gibt es noch die Last-in-First-Out-Methode (LIFO). Hier werden die zuletzt gekauften Coins als erstes verkauft. In der Regel wird die Methode aber vom Finanzamt nicht akzeptiert. Allerdings sind viele Einzelfragen in Bezug auf Krypto-Währungen durch die Finanzverwaltung noch nicht abschließend geklärt. Daher bleibt noch unsicher, ob die LIFO-Methode in Zukunft möglich sein wird. >

Gilt die Freigrenze von 600 Euro bei Verheirateten für jeden Partner?

Ja. Haben beide Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, gilt die Freigrenze für jeden Partner. Ein nicht ausgenutzter Teil der Freigrenze des einen kann aber nicht auf den anderen Partner übertragen werden.

Macht es einen Unterschied, ob ich die Coins mit echtem Geld oder mit Krypto-Geld erwerbe?

Nein. Es ist egal, ob das virtuelle Geld mit „echtem“ Geld oder mit anderen Coins bezahlt wird. Die Regeln bleiben gleich. Auch wenn Sie Dienstleistungen oder Waren mit Krypto-Währungen bezahlen, gilt das als Verkauf und es entstehen Gewinne oder Verluste.

Besteht die Gefahr, dass ich in die gewerbliche Schiene rutsche, wenn ich mit Krypto-Währungen handle?

Wenn Gewinne durch regelmäßiges Mining von Krypto-Geld erwirtschaftet werden, gehören sie aus steuerlicher Sicht zu gewerblichen Einkünften. In diesem Fall würde das Krypto-Geld zum Betriebsvermögen gezählt und entsprechend besteuert. Dann muss jeder Kauf und Verkauf bei der Steuer angegeben werden. Wer als Privatperson nur gelegentlich Krypto-Geld „schürft“, riskiert unter Umständen auch, dass das Finanzamt die Gewinne als gewerblich einstuft.

Wenn man Verluste durch Trading erzielt, lohnt sich dann der Verkauf des Bestandes um den Verlust im Steuerjahr geltend zu machen?

Sie kaufen und verkaufen innerhalb eines Jahres mit Verlust? Dann können Sie den Verlust bei der Steuer angeben und erhalten einen Verlustvortrag. Alternativ können solche Verluste auch mit steuerpflichtigen Gewinnen derselben Art verrechnet werden.



Wichtig: Nutzen Sie für den Krypto-Handel unterschiedliche Krypto-Börsen, sollte die Berechnungsmethode für jedes einzelne Depot angewendet werden.

2 Kosten absetzen

Wer in das Krypto-Geschäft einsteigen will, wird in der Regel ein Krypto-Konto und ein digitales Portemonnaie, das sogenannte Wallet benötigen. Kosten, die dafür anfallen, können Sie in der Steuererklärung abrechnen. Ebenso können auch Gebühren für Handelsplattformen oder Broker mit den Gewinnen verrechnet werden.

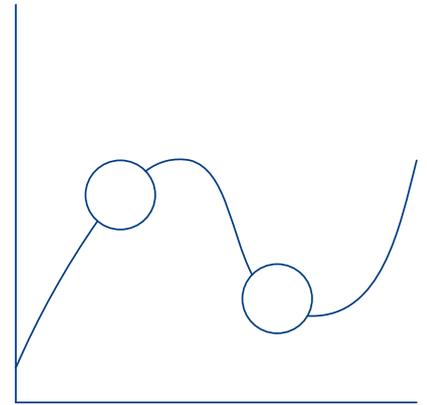
3 Verluste berücksichtigen

Bei Investitionen in Krypto-Geld winken hohe Renditen, doch es gibt auch Risiken. Denn ebenso rasant, wie die Kurse nach oben schießen, können sie auch wieder abstürzen. Wer Verluste innerhalb eines Jahres eingefahren hat, kann sie aber auch in der Steuererklärung berücksichtigen.

Zum einen können Sie Ihre Verluste mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften aus dem gleichen Jahr verrechnen. Wichtig: Bleiben Sie so unter der Freigrenze von 600 Euro, bleibt alles steuerfrei. Knacken Sie aber die Grenze, muss der gesamte Rest-Gewinn versteuert werden.

Zum anderen dürfen Sie die Verluste, die innerhalb eines Jahres realisiert wurden, mit Gewinnen aus dem nächsten Jahr verrechnen. Diese Möglichkeit können Sie nutzen, wenn Sie gar keine Gewinne erzielt haben. Sie geben die Verluste in der Steuererklärung an und erhalten eine sogenannte Verlustfeststellung vom Finanzamt. Damit verrechnet das Finanzamt in Folgejahren automatisch Gewinne. Auf diese Weise zahlen Sie dann weniger Steuern in späteren Jahren.

Das Minusgeschäft können Sie über die Steuererklärung Jahr für Jahr so lange vortragen, bis Sie Gewinne erzielen, mit denen Sie die Verluste verrechnen können. Die Verluste verfallen nicht, sobald diese einmal vom Finanzamt akzeptiert wurden. <



Noch mehr Wissen mit WISO Steuer Plus

Exklusive Inhalte und Videos nur für Steuer-Plus Kunden

Mehr erfahren





SCHENKUNGSSTEUER SPAREN BEI IMMOBILIEN

Immobilien. Schenkungen haben viele Vorteile: Denn durch die vorgezogene Erbfolge kann Erbschaftsteuer gespart werden. Vor allem wenn Kinder und Schwiegerkinder erben sollen, lohnt es sich über eine frühzeitige Überschreibung von Grundstücken und Immobilien nachzudenken. Hier lässt sich – mit geschickter Gestaltung – einiges an Schenkungssteuern sparen!

WARUM SOLLTE ICH EINE SCHENKUNG PLANEN?

Immobilien will man in guten Händen wissen. Daher werden Haus oder Wohnung in vielen Familien zu Lebzeiten von den Eltern an die Kinder und deren Partner übertragen. Der Haken dabei: die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Bleiben für eigene Kinder 400.000 Euro von der Steuer ausgenommen, sind es bei Schwiegerkindern gerade einmal 20.000 Euro.

Wollen Eltern bei der Schenkung einer Immobilie direkt auch die Schwiegertochter oder den Schwiegersohn bedenken, wittert das Finanzamt einen steuerpflichtigen Vorgang- und fordert Schenkungssteuer. Mit einer guten Planung lässt sich diese aber vermeiden oder zumindest senken.

SCHENKUNG IN 2 SCHRITTEN

Glücklicherweise gibt es eine steuerlich günstigere Lösung. Hier wird die Übertragung der Immobilie in 2 Schritten durchgeführt:

1. Zuerst übertragen die Eltern das Haus bzw. die Wohnung auf das eigene Kind.
2. Dann überträgt das Kind die Hälfte der Immobilie auf seinen Ehepartner. >

Kurz & knapp

- Durch vorausblickende Gestaltung können Freibeträge optimal genutzt werden
- Achtung: Finanzamt wittert oftmals Gestaltungsmissbrauch
- Schenkungen dürfen keinesfalls an Bedingungen geknüpft werden

Die Folge: Hier handelt es sich nun um 2 separate Schenkungen, für die die jeweiligen Freibeträge gelten. Beträgt der Wert des Hauses samt Grundstück unter 800.000 Euro, fällt damit keine Schenkungssteuer an.

Hintergrund: Für Schenkungen an die leiblichen Kinder gelten pro Elternteil alle 10 Jahre 400.000 Euro als steuerfrei. Unter Ehepaaren beträgt der Freibetrag ganze 500.000 Euro. Zusätzlich ist die Schenkung eines selbstgenutzten Familienheims unter Ehepaaren zu Lebzeiten komplett steuerfrei. Das eigene Kind kann dann also auch zum Beispiel 50 Prozent der Immobilie steuerfrei an den eigenen Ehepartner weiter schenken.

WAS SAGT DAS FINANZAMT DAZU?

Eine Umgehung von Steuern sieht das Finanzamt natürlich gar nicht gerne. Vor allem im Falle einer sogenannten Kettenschenkung wittert es nicht selten einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Steuerrecht. Es unterstellt, dass die Eltern jeweils eine Haushälfte an das Kind und – über einen Umweg – auch an dessen Ehepartner geschenkt haben. Folglich verlangt es rückwirkend die Schenkungssteuer.

WIE MAN ES RICHTIG MACHT

Die Problematik und Lösungsmöglichkeiten verdeutlichen 2 aktuelle Fälle.

Im ersten Fall übertrug ein Vater seinem Sohn eine Wohnung zum Alleineigentum. Der Vater stimmte der Veräußerung eines halben Anteils vom Sohn an seine Ehefrau zu. Noch am selben Tag übertrug der Sohn als ehebezogene Zuwendung unentgeltlich die Hälfte der Wohnung auf seine Ehefrau.

Hierzu sagte der Bundesfinanzhof (BFH): Bei der Übertragung der Wohnung von den Eltern an die Schwiegertochter über den Sohn kommt es darauf an, dass der Sohn selbst entscheiden kann, wie er die Wohnung verwendet. Schenkt er diese dann ohne Veranlassung seiner Eltern und ohne rechtliche Verpflichtung seiner Ehefrau weiter, liegt keine Schenkung der Eltern an die Schwiegertochter vor. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern wissen oder damit einverstanden sind, dass der Sohn die Wohnung unmittelbar im Anschluss an die Schenkung an seine Ehefrau weiterschchenkt.

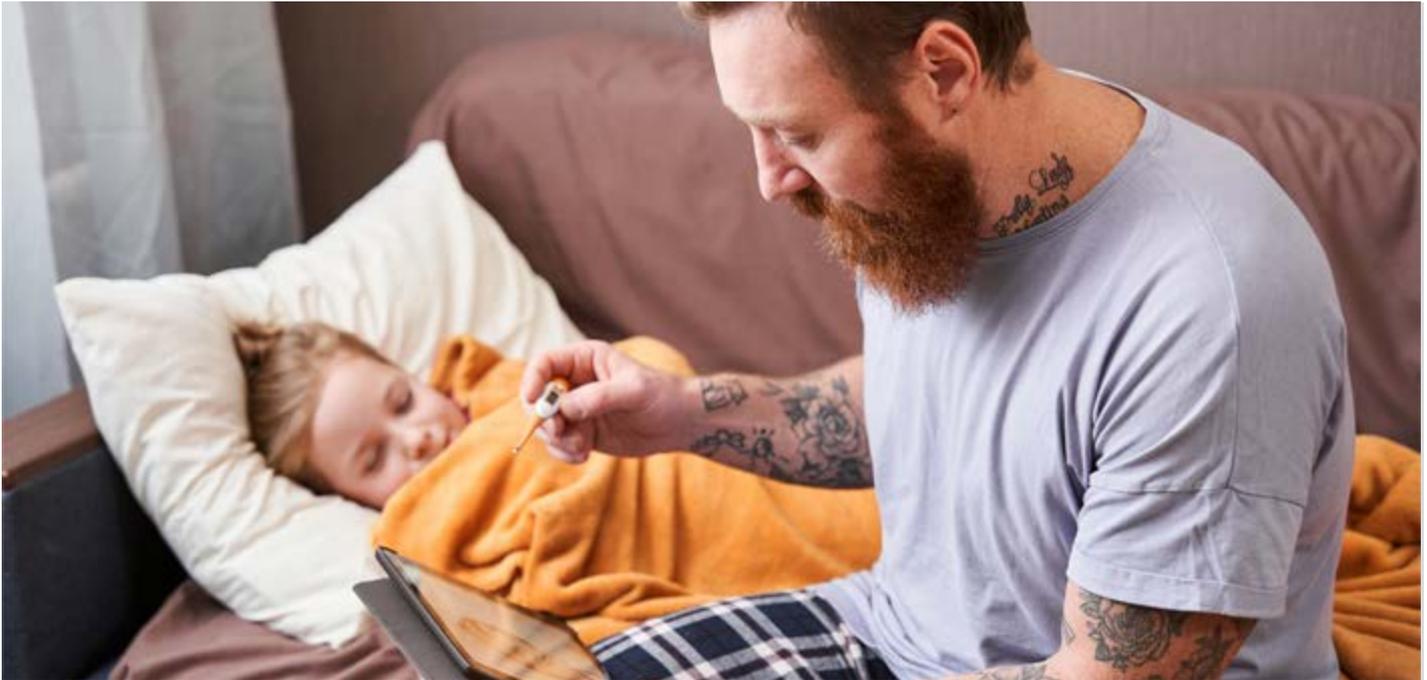
Im zweiten Fall übertrug eine Mutter eine Wohnung auf ihren Sohn. Mit notarieller Urkunde vom gleichen Tag übertrug der Sohn die Hälfte der Wohnung an seine Ehefrau. Das Finanzamt unterstellte, dass die Mutter die Wohnung je zur Hälfte dem Sohn und der Schwiegertochter geschenkt habe – und setzte für die Schwiegertochter Schenkungssteuer fest.

Doch der BFH sah in der Übertragung keine großzügige Zuwendung der Mutter an die Schwiegertochter. Im Fall der Weiterschenkung komme es nämlich darauf an, ob die weitergebende Person eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands habe. Da der Sohn rechtlich nicht zur Weitergabe der Wohnung verpflichtet war, lag kein steuerpflichtiger Vorgang vor. Die Schenkung der Wohnung blieb somit auch steuerfrei. <



Tip

Wichtig ist daher, dass das Finanzamt bei den Schenkungen keinen Gestaltungsmissbrauch unterstellen kann. Dazu ist erforderlich, dass die zwischengeschaltete Person (also das Kind) über das erhaltene Vermögen frei verfügen kann. Die Eltern dürfen also im Schenkungsvertrag keine Auflage zur Weiterschenkung an das Schwiegerkind aufnehmen. Die notarielle Beurkundung beider Schenkungen in einem Vertrag muss also unbedingt vermieden werden (BFH-Urteil vom 30.11.2011, II B 60/11; BFH-Urteile vom 18.07.2013, II R 37/11 und II R 45/11).



KINDERKRANKENGELD ALS STEUERFALLE

Arbeitnehmer. Kinderkrankengeld – in Zeiten von Corona müssen viele Arbeitnehmer wohl oder übel darauf zurückgreifen. Positiv: Es ist steuerfrei. Doch die Leistung unterliegt dem Progressionsvorbehalt und hat somit indirekte Auswirkungen auf die Steuer.

WANN ERHALTE ICH KINDERKRANKENGELD?

Die Pandemie schlaucht. Seit knapp 2 Jahren läuft vor allem für Eltern nichts mehr wie gewohnt. So sind viele Berufstätige oftmals gezwungen, zu Hause zu bleiben und sich um ihre Kinder zu kümmern. Zum Ausgleich haben gesetzlich krankenversicherte Eltern die Möglichkeit, Kinderkrankengeld zu beantragen. Es beträgt in der Regel 90 Prozent vom Nettogehalt.

Seit 2021 kann das Kindergeld wie folgt beantragt werden:

- Eltern können je Kind für 30 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen, Alleinerziehenden stehen 60 Kinderkrankentage zu.
- Bei mehreren Kindern gibt es je Elternteil maximal 65 Tage, bei Alleinerziehenden höchstens 130 Tage.

Das Kinderkrankengeld steht jedem Arbeitnehmer zu, dessen Kind krank ist und betreut werden muss. Vorausgesetzt, das Kind ist unter 12 Jahre alt oder hat eine Behinderung. >

Kurz & knapp

- Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettogehalts
- Jeder Elternteil hat Anspruch auf 30 Kinderkrankentage pro Kind, Alleinerziehenden stehen 60 Tage zu
- Kinderkrankengeld kann wegen Progression zu einer Steuernachzahlung führen

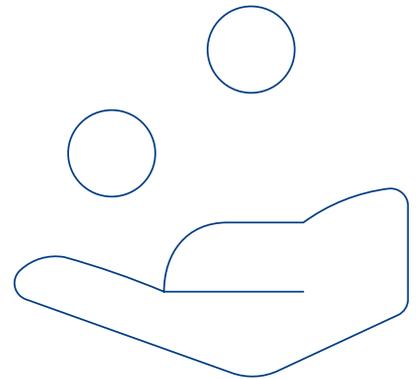
Die Leistung wird aktuell gezahlt, wenn:

- niemand sonst außer dem Elternteil die Versorgung des Kindes übernehmen kann
- Kita oder Schule geschlossen sind
- dem Kind der Besuch von Kita oder Schule untersagt wird, weil das Ergebnis des Schnelltests positiv war

Laut Internetseite des Familien-Ministeriums gilt diese Regelung nur bis zum 19.03.2022. Danach muss das Kind tatsächlich krank sein. Je nach Pandemie-Entwicklung kann die Frist aber nochmals verlängert werden.

Das Elternteil muss hierfür lediglich ein ärztliches Attest oder Nachweis der Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtung bei der Krankenkasse einreichen. Viele Krankenversicherungen bieten auch die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen.

Private Krankenkassen zahlen hingegen kein Kinderkrankengeld, es sei denn es wurde eine spezielle private Zusatzversicherung dafür abgeschlossen.



WAS SIND DIE STEUERLICHEN FOLGEN?

Die gesetzliche Krankenkasse ersetzt das fehlende Nettogehalt meist zu 90 Prozent mit dem Kinderkrankengeld. Aufgrund gesetzlicher Regelungen beträgt das tägliche Kinderkrankengeld im Jahr 2022 maximal 112,88 Euro. Es wird steuerfrei gezahlt. Komplette steuerfrei? Nicht ganz, denn eine Wirkung auf Ihre Steuer hat es trotzdem. Das Kinderkrankengeld zählt, ebenso wie Arbeitslosen- oder Mutterschaftsgeld, zu den Lohnersatzleistungen. Und fällt damit unter den sogenannten Progressionsvorbehalt.

Das bedeutet, dass Ihr persönlicher Steuersatz für Ihr übriges Einkommen steigt. Denn das Kinderkrankengeld wird Ihrem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Für diesen Betrag wird dann ein besonderer Steuersatz ermittelt. Und mit diesem besonderen, höheren Steuersatz wird anschließend Ihr zu versteuerndes Einkommen – ohne die Lohnersatzleistungen – besteuert. Großer Nachteil daran: Das kann zu einer Steuernachzahlung führen! Vermeiden lässt sich dieser Effekt leider nicht.

Hat jedoch ausschließlich ein Elternteil Kinderkrankengeld bezogen, haben Sie etwas Handlungsspielraum: Geben Sie die Steuererklärung getrennt ab, kann das zu weniger Steuern führen – und somit günstiger sein. Bequem prüfen können Sie dies ganz einfach in WISO Steuer: Nach Eingabe aller Daten errechnet die Option „Optimale Veranlagungsart ermitteln“ ganz automatisch, ob die Abgabe von getrennten Steuererklärungen günstiger für Sie wäre. <



Achtung: Haben Sie mehr als 410 Euro an Lohnersatzleistungen im Jahr erhalten? Dann sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, für dieses Jahr eine Steuererklärung abzugeben. Dies gilt für alle Leistungen wie Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Kinderkrankengeld oder Arbeitslosengeld I zusammen.

Webinar mit einem Steuerexperten

Mehr erfahren





EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Absetzbarkeit der Liposuktion mit ärztlichem Attest“.

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Abzugsfähigkeit einer Liposuktion bei Lipödem
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 18/21

Kurz & knapp

- Kosten für Liposuktion sind als Krankheitskosten absetzbar
- Ärztliches Attest muss dem Finanzamt vorgelegt werden
- Muss das Attest vor Behandlungsbeginn von einem Amtsarzt ausgestellt worden sein?

WANN KANN ICH KRANKHEITSKOSTEN VON DER STEUER ABSETZEN?

Private Kosten gehören in der Regel nicht in die Steuererklärung. Es gibt aber Fälle, in denen Steuerzahler tief in die Tasche greifen müssen. Das gilt etwa vor allem bei Krankheiten mit hohen Kosten für Behandlungen und Medikamenten. Um außergewöhnliche Lebensumstände wie diese zu berücksichtigen, können die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Wichtigste Voraussetzung für den Kostenabzug ist, dass die Ausgaben zwangsläufig entstanden sind. Als zwangsläufig gelten Kosten dann, wenn Sie sie zum Beispiel aufgrund einer rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Verpflichtung bezahlen müssen. Bei Krankheitskosten ist der Fall klar: Sie entstehen stets tatsächlich – und senken daher als außergewöhnliche Belastungen die Steuer. >



Wann spart man mit Krankheitskosten Steuern?

Krankheitskosten lohnen sich steuerlich gesehen erst ab einem bestimmten Betrag – der zumutbaren Belastung. Das ist eine bestimmte Grenze, die individuell anhand des Jahreseinkommens, des Familienstandes und der Anzahl der Kinder berechnet wird. Liegen Sie mit Ihren jährlichen Gesundheitsausgaben darunter, müssen Sie die Kosten selbst tragen. Erst wenn die Ausgaben höher sind, gibt es Geld zurück.

WIE WEISE ICH DIE ZWANGSLÄUFIGKEIT NACH?

Um den steuerlichen Abzug zu erhalten, muss dem Finanzamt die Zwangsläufigkeit der Behandlung nachgewiesen werden. Dies geschieht bei Krankheitskosten durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers.

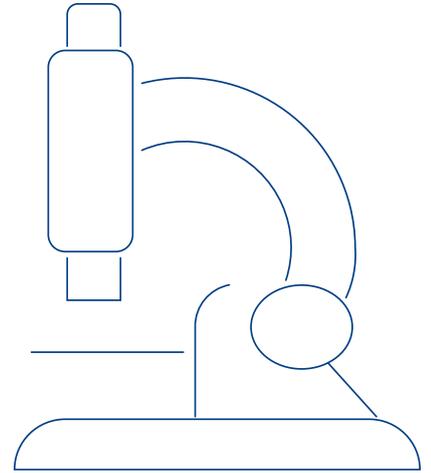
Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden prüft das Finanzamt jedoch mit Argusaugen. Hier muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit und der Wirksamkeit der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erbracht werden. Ein großes Praxisproblem dabei: Der Nachweis muss bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden unbedingt vor Beginn der Heilmaßnahme erbracht werden.

IST EINE LIPOSUKTION WISSENSCHAFTLICH ANERKANNT?

Daher stellt sich die Frage: Ist eine Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt? Bei der Liposuktion herrscht hier Uneinigkeit. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass eine Liposuktion, die zur Behandlung eines Lipödems durchgeführt wird, keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode sein soll (Urteil vom 17.08.2021, 5 K 1321/20).

Leidliche Folge: Die Ausgaben für die Behandlung sind ohne ein ärztliches Attest, das vor Beginn der Behandlung ausgestellt ist, nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Doch es gibt leise Hoffnung, denn der Fall liegt aktuell beim Bundesfinanzhof.

Wurde auch Ihnen die Kosten einer Liposuktion aus der Steuererklärung gestrichen? Dann sollten Sie umgehend gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH



BURNOUT: THERAPIE STEUERLICH ABSETZEN

Arbeitnehmer. Erschöpft und ausgebrannt. Immer mehr Menschen leiden unter dem Burnout-Syndrom. Zeitdruck, mangelnde Wertschätzung oder Mobbing sind nur ein paar der Ursachen. Früher Feierabend oder ein paar Tage Urlaub helfen zur Genesung längst nicht mehr. Nur eine medizinische Behandlung verspricht Besserung.

WANN IST EIN KOSTENABZUG IN DER STEUERERKLÄRUNG MÖGLICH?

Grundsätzlich übernehmen gesetzliche und private Krankenkassen die Kosten der Behandlung. Sowohl die Ausgaben für ambulante als auch stationäre Psychotherapien aufgrund eines Burnout-Syndroms werden dabei in vollem Umfang erstattet.

In seltenen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass Krankenkassen die Kostenübernahme verweigern. So zum Beispiel wollte eine Krankenkasse die Behandlung in einer psychosomatischen Klinik nicht bezahlen, da sie einen stationären Aufenthalt nicht als erforderlich ansah.

Patienten müssen trotzdem nicht auf ihren Behandlungskosten sitzen bleiben. Einen Teil der selbst getragenen Ausgaben können sie nämlich von der Steuer absetzen. In der Steuererklärung geben sie die Kosten entweder als Werbungskosten oder als außergewöhnliche Belastung an.

Generell ist der Abzug der Ausgaben als Werbungskosten vorteilhafter, denn dieser wirkt sich steuerlich weitaus besser aus. Bei den außergewöhnlichen Belastungen wird nämlich noch die zumutbare Belastung gegengerechnet. Sind die Kosten niedriger als das persönliche Belastungslimit, läuft die steuerliche Berücksichtigung oftmals ins Leere. ➤

Kurz & knapp

- Burnout gilt nicht als typische Berufskrankheit
- Werbungskostenabzug nur bei klarem Zusammenhang mit Arbeit möglich
- Beim Abzug als Krankheitskosten ist ein Attest vor Behandlungsbeginn nötig



Wichtig: Teilweise Erstattungen von Krankenkasse oder Beihilfe müssen Sie vorher allerdings abziehen.

WANN ALS WERBUNGSKOSTEN ABSETZBAR?

Da häufig das Berufsleben die Ursache der Erkrankung ist, liegt der Gedanke nahe, die Behandlungskosten auch als Werbungskosten in der Steuererklärung anzugeben. Doch: Leider gilt das Burnout-Syndrom bisher nicht als typische Berufskrankheit. Deshalb lassen sich auch die Kosten nicht ganz so einfach abziehen. Möglich ist das nur, wenn der Zusammenhang zum Beruf klar und eindeutig ist. Und hier kommt es, wie so oft im Steuerrecht, auf den Einzelfall an.

Die Berücksichtigung der Kosten in der Steuererklärung steht und fällt mit dem ärztlichen Attest. In diesem sollte daher unbedingt dargelegt werden, dass das Burnout-Syndrom auf die Situation am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, – und somit ein eindeutiger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Beispielhaft ist hier eine Erkrankung wegen Mobbing am Arbeitsplatz.

AUCH MÖGLICH: BURNOUT ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Ist die Berücksichtigung als Werbungskosten wegen fehlendem Zusammenhang zur Arbeit ausgeschlossen, müssten die Ausgaben doch wenigstens als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein. Doch auch hier gibt es Hürden: Bei psychotherapeutischen Behandlungen muss die medizinische Indikation durch ein Attest des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) nachgewiesen werden. Knackpunkt hierbei: Das Attest muss zwingend vor Beginn der Behandlung eingeholt werden!

BESSERUNG IN SICHT

Gute Nachrichten gibt es nun seitens der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Diese erkennt seit Beginn dieses Jahres das Burnout-Syndrom offiziell als Krankheit an. Das Syndrom wurde mit dem Namen ICD-11 in den neuen internationalen Katalog zur Klassifizierung von Krankheiten aufgenommen.

Zukünftig kann somit das Burnout-Syndrom, welches laut WHO auf chronischen Stress am Arbeitsplatz zurückzuführen ist, offiziell diagnostiziert und behandelt werden. Die Anerkennung der Krankheit durch die WHO ist ein wichtiger Schritt und wird sicher auch den Kostenabzug bei der Steuererklärung erleichtern. <



Tip

Beginnen Sie frühestmöglich damit, alle Dokumentationen und Bescheinigungen von Ärzten vollständig zu sammeln und aufzuheben. Nur so lässt sich ein Zusammenhang der Erkrankung mit Ihrer Arbeit klar und deutlich nachweisen. Im Nachhinein lässt sich das schwer feststellen.

**Die perfekte Ergänzung zu
WISO Steuer: Steuer-Scan App**

Mehr zur App





VEREINFACHUNG FÜR PHOTOVOLTAIK

Photovoltaik. Nutzer von Photovoltaik-Anlagen für die eigenen 4 Wände können seit 2021 von einer Steuerfreiheit profitieren. Dabei gibt es jedoch einige Regeln zu beachten, zum Beispiel bei der Leistung und der Immobilie. Wer zur Steuerfreiheit wechseln möchte, sollte unbedingt Fristen beachten!

WAHLRECHT BEI PHOTOVOLTAIK

Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen bis zu 10 Kilowatt (kW) können von einer Vereinfachung bei der Einkommensteuer profitieren (ausführlich im Steuer-Blick 08/2021). Mit Schreiben vom 02.06.2021 führte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Liebhaberei-Wahlrecht ein. Per schriftlichen Antrag beim Finanzamt kann die Stromproduktion auf dem Dach von der Steuer befreit werden.

Einnahmen und Ausgaben müssen dann nicht mehr mit einer Einnahmen-Überschussrechnung erklärt werden und Gewinne bleiben steuerfrei. Der Wermutstropfen dabei: Auch Ausgaben, die die Steuer senken wie etwa die jährliche Abschreibung, entfallen. Die Regelungen für die Mehrwertsteuer bleiben jedoch wie gehabt.

FÜR WEN GILT DIE VEREINFACHUNG?

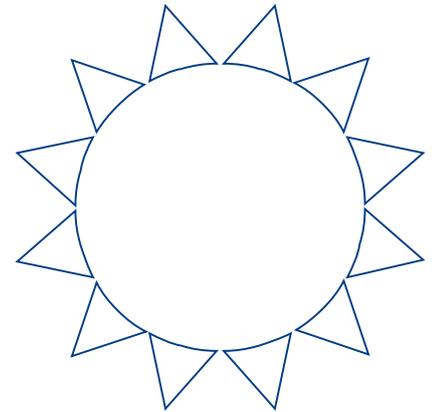
Der Antrag auf Liebhaberei ist für selbstgenutzte Anlagen bis zu 10 kW möglich, die ab 2004 in Betrieb gingen. Weitere Voraussetzung: Die Module sind auf Ein- oder Zweifamilienhäusern installiert, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Bei vermieteten Immobilien greift die Steuerfreiheit leider nicht. Ausnahme: Jemand wohnt kostenlos. Die gleichen Regelungen gelten auch für den Betrieb kleiner Blockheizkraftwerke. >

Kurz & knapp

- Steuerfreiheit für Photovoltaik beim Eigenheim
- Neue Regeln für den Antrag auf Liebhaberei
- Nicht vergessen – Fristen beachten

NEU: STEUERBEFREIUNG AUCH FÜR MEHRFAMILIENHÄUSER MÖGLICH

Diese Regelungen passt die Finanzverwaltung jetzt etwas an (BMF-Schreiben vom 29.10.2021). Nun dürfen auch Photovoltaik-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern von der Steuerfreiheit auf Antrag profitieren. Der Haken: Der produzierte Strom darf zwar ins öffentliche Netz eingespeist, ansonsten aber nur in der selbstgenutzten Wohnung verbraucht werden. Das bedeutet, dass der Anlagen-Besitzer mindestens eine Wohnung selbst benutzt. Gleichzeitig muss es technisch ausgeschlossen sein, dass die anderen Mieter oder Eigentümer von der Photovoltaik-Anlage Strom beziehen.



Achtung: : Ausnahmen in Mehrfamilienhäusern gelten nur, wenn die Mieteinnahmen unter 520 Euro im Jahr liegen. Dieser Betrag ist als Freigrenze bei Vermietungen steuerfrei. Vermietet man also im geringen Umfang Messe-Zimmer, kann die Steuerfreiheit für die Photovoltaik-Anlage beantragt werden.

PHOTOVOLTAIK BEI MEHREREN IMMOBILIEN

Wer mehrere Immobilien mit jeweils einer Photovoltaik-Anlage auf den Dächern besitzt, muss auch unbedingt die Gesamtleistung im Auge behalten. Diese muss unter 10,0 kW liegen, anderenfalls geht die Steuerfreiheit verloren. Dabei ist es egal, ob sich die Anlagen auf mehreren oder nur einem Grundstück befinden.

Beispiel:

1. Stefanie betreibt seit dem 01.01.2020 eine PV-Anlage mit 8 kW auf dem eigenen Einfamilienhaus. Der produzierte Strom wird selbst verbraucht und eingespeist. Stefanie kann die Regelungen zur Steuerfreiheit nutzen und einen Antrag auf Liebhaberei stellen.
2. Stefan hat auf dem eigenen Einfamilienhaus und dem Ferienhaus, das nicht vermietet wird, je eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von jeweils 4 kW. In der Summe liegt A unter 10 kW und nutzt die Immobilien nur zu eigenen Wohnzwecken. Das bedeutet Stefan kann die Steuerbefreiung beantragen.
3. Stefanie hat auf dem eigenen Einfamilienhaus und dem Ferienhaus, das nicht vermietet wird, je eine Photovoltaik-Anlage., Eine der PV-Anlagen hat eine Leistung von 6 kW, die zweite 4 kW. Da die Leistung addiert wird, kommt Stefanie genau auf 10 kW. Die Regelung des BMF sieht jedoch eine Grenze von "bis zu 10 kW" vor. Stefanie kann von der Möglichkeit der Steuerbefreiung leider nicht profitieren.

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo

FRISTEN FÜR DEN ANTRAG AUF LIEBHABEREI BEACHTEN

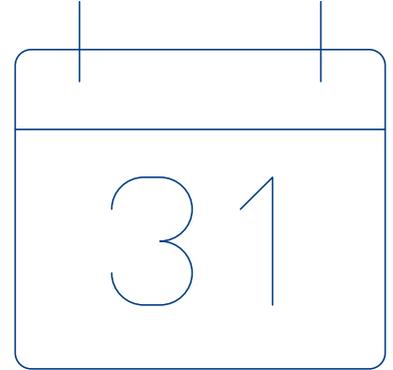
In dem BMF-Schreiben setzt die Finanzverwaltung neben den beschriebenen Regeln auch klare Fristen für den Wechsel auf die Steuerfreiheit:

Inbetriebnahme nach dem 31.12.2021

Für neue Photovoltaik-Anlagen, die erst ab dem Jahr 2022 in Betrieb gehen, kann der Antrag auf Liebhaberei grundsätzlich bis zum Ende des Folgejahres Zeit, den gestellt werden. Soll also die Stromgenerierung im Laufe des Jahres 2022 starten, läuft die Frist bis zum 31.12.2024.

Inbetriebnahme vor dem 01.01.2022

Für alle Photovoltaik-Anlagen, die zwischen 2004 und Ende 2021 in Betrieb gingen, läuft die Frist bis zum 31.12.2022. Bis dahin muss der Antrag auf Liebhaberei bei dem Finanzamt unbedingt eingetroffen sein. <



Ihre Meinung ist uns wichtig!

[Jetzt Feedback senden](#)

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2022
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen



Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
24.01.2022

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.